

Satzung

§ 1 Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen:

Unterwasserclub BALTIC Flensburg e.V. (UC BALTIC).

Er ist am 25. März 1973 in Flensburg gegründet worden, hat seinen Sitz in Flensburg und ist in das Vereinsregister Flensburg eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tauchsports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Das Mindestalter für Mitglieder beträgt 6 Jahre.
Für Minderjährige ist die Zustimmung oder Genehmigung des gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Der Beitritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber.
Der Erwerb der Mitgliedschaft wird wirksam mit Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses an den Betroffenen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
Mit dem Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied, die Richtlinien für das sportliche Tauchen vom Verband Deutscher Sporttaucher zu befolgen.
4. Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei Tod sofort
- b) nach Kündigung durch das Mitglied zum 30. 9. eines jeden Kalenderjahres. Die Kündigung hat in schriftlicher Form spätestens bis zum 01.09. eines jeden Kalenderjahres zu erfolgen.
- c) durch Ausschluss aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung sofort, wenn:
 - 1) sich ein Mitglied eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder die Ziele des UC BALTIC schuldig macht,
 - 2) ein Mitglied das Ansehen des Clubs grob schädigt bzw. sich grob vereinsschädigend verhält.
- d) durch Ausschluss aufgrund eines einfachen Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes wenn ein Mitglied mit der Zahlung der Verbindlichkeiten trotz Mahnung mehr als 3 Monate im Rückstand ist.

Bereits gezahlte Beiträge werden bei Ausschluss, Austritt nicht zurückerstattet.

- 5. Über ein begründetes, kurzfristiges Austrittsgesuch entscheidet der Vorstand.
- 6. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes ist der Verlust aller Mitgliedschaftsrechte verbunden.
- 7. Ehrenmitglieder
Mitglieder, die aufgrund von besonderen Leistungen oder Verdiensten für den Verein die Eigenschaft eines Ehrenmitgliedes erhalten sollen, können von einzelnen Mitgliedern vorgeschlagen werden. Über den Vorschlag entscheidet der Vorstand mit qualifizierter Mehrheit.
Der Vorschlag muss dem Vorstand schriftlich mit Begründung mindestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung

zugegangen sein. Die Eigenschaft eines Ehrenmitgliedes erhält ein Mitglied auf der Jahreshauptversammlung, mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlungen und vom Arbeitsdienst befreit.

8. Eine beitragsfreie ruhende Mitgliedschaft ist bei beruflichen oder persönlichen Gründen auf Antrag durch Genehmigung des Vorstandes möglich. Seitens des UC BALTIC besteht keine Verpflichtung zur Zahlung von Verbands- und Versicherungsbeiträgen.

9. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, pro Kalenderjahr Arbeitsstunden abzuleisten. Die Anzahl der Arbeitsstunden und der für nicht geleistete Arbeitsstunden zu zahlende Geldbetrag sind der Beitragsordnung zu entnehmen. Mitglieder, die im Laufe eines Kalenderjahres aus- oder eintreten habe Ihre Leistungen anteilig zu erbringen.

§ 4 Jugendgruppe

Die besonderen Belange der Vereinsjugend werden im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung in einer Jugendordnung geregelt.

§ 5 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung entschieden und festgelegt.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei volljährigen Mitgliedern und dem Jugendwart. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind gemeinsam zur Vertretung des UC BALTIC berechtigt. Dem

Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er kann bestimmte Aufgaben einem oder mehreren Mitgliedern übertragen. Die Amtsdauer beträgt zwei Kalenderjahre,

Gewählt wird in geraden Jahren :

1. Vorsitzende
- Kassenwart
- ein Kassenprüfer
- bei Bedarf : Bootswart, Clubheimwart

Gewählt wird in ungeraden Jahren:

- 2.Vorsitzender
- ein Kassenprüfer
- Bei Bedarf : Schriftwart , Gerätewart.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Jugendwart wird gemäß Jugendsatzung durch die Jugendgruppe gewählt und in der darauf folgenden Jahreshauptversammlung durch die Mitglieder bestätigt.

Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes kann widerrufen werden, wenn

1. Gründe vorliegen, die den Ausschluss nach § 3, 4 c-d rechtfertigen.
2. eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung vorliegt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird vom Vorstand im ersten Quartal des jeweiligen Kalenderjahres, durch Veröffentlichung in dem Vereinsrundsreiben einberufen.

Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Anträge für die Tagesordnung

müssen 10 Tage vorher schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Dringlichkeitsanträge können in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftel der Mitglieder einzuberufen.

Der Vorstand erstattet in der Jahreshauptversammlung einen Bericht über die Tätigkeit im UC BALTIC.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

1. alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden
2. die Billigung des Geschäftsbetriebes und die Entlastung des Vorstandes
3. Satzungsänderungen
4. die Wahl der Vorstandes und der zwei Kassenprüfer
5. die Beitragsordnung
6. die Auflösung des UC BALTIC nach näherer Bestimmung der Satzung (§ 8)

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres.

Wählbar sind ordentliche Mitglieder nach Vollendung des 18 Lebensjahres.

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung keine Zahlungsrückstände aufweisen.

§ 8 Auflösung

Die Vereinsauflösung erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, zu dem eine Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seine bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Flensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Haftungsausschluss

Die Beteiligung an den Veranstaltungen des Vereins und die Benutzung von Geräten und Anlagen erfolgt auf ausschließliche Gefahr des einzelnen Mitgliedes oder Gastes. Entlehene vereinseigene Geräte müssen vom Entleiher in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.

§ 10 Gemeinnützigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des

Vereins.

Alle Ämter im UC BALTIC sind ehrenamtlich auszuführen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung, der Aufhebung des Vereins, keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

Über die Höhe von Vergütungen an Vereinsmitglieder oder Dritte entscheidet der Vorstand.

Flensburg, den 05.05.2010